

Anlage 3

**Angaben für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für
den B-Plan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“**

Tabelle 1

(Landschaftsarchitekturbüro Stefan Pulkenat, Gielow, 12.08.2021)

Stadt Tessin

Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ in der Stadt Tessin

Angaben für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Tabelle 1

Auftragnehmer:

Stefan Pulkenat

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing./BDLA
Fritz-Reuter-Str. 32, 17139 Gielow
Tel.: 039957/ 251-0, Fax 039957/ 251-25
info@la-pulkenat.de

Bearbeitung: Tammo Strobl

29.11.2021

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
1.1 Größe des Vorhabens Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 UVP-G) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert? Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller Nebeneinrichtungen) benötigten Flächen. Ggf. Angaben zur Anzahl und Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und dergleichen. Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen	Gemäß Nr. 18.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für den Bau eines Städtebauprojektes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des BauGB ein B-Plan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der BauNVO oder einer festgesetzten Grundfläche von insgesamt 20.000 m² bis weniger als 100.000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die überbaubare Fläche liegt beim B-Plan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ bei rund 39.000 m². Das Plangebiet hat eine Größe von rund 13,9 ha. Eine Ackerfläche in einer Größe von rund 12,8 ha und eine rund 0,5 ha große Grünlandfläche werden in ein Wohngebiet mit Baugrundstücken für ca. 156 Einfamilien-, Reihen-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser, mit Erschließungsstraßen, mit Anlagen für die Ver- und Entsorgung und mit öffentlichen Grünflächen umgewandelt.
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt): Wasser: Art eines Gewässerbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben	Wasser: Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Durch das Plangebiet verläuft die unterirdische Vorflutleitung 19/12a. Die Planung sieht am südöstlichen Rand des Plangebietes die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens vor, in das das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen eingeleitet wird, bevor es in die Vorflutleitung 19/12a weitergeleitet wird. Das Schmutzwasser der privaten Haushalte wird in die Kläranlage Tessin abgeführt. Mit größeren negativen Auswirkungen auf das Grundwasser ist bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht zu rechnen. Grundwasser- oder Oberflächenwasserentnahmen sind nicht vorgesehen. Boden: Der Flächenentzug für die Landwirtschaft beträgt rund 13,3 ha. Eine Vollversiegelung findet voraussichtlich auf rund 6,7 ha statt. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die überbaubaren Flächen der Baugrundstücke und die notwendigen Erschließungsstraßen. Eine Nutzungsänderung ohne Versiegelung findet voraussichtlich auf rund 6,7 ha statt. Diese Flächen umfassen z. B. die Gartenflächen der Baugrundstücke und die öffentlichen Grünflächen. Ohne Veränderungen verbleiben rund 0,5 ha (Strauchhecke, Laubgebüsche und Säume). Aufgrund der bestehenden Topographie (gewelltes Relief) wird es bei der Herstellung der Gebäude teilweise zu Bodenauf- und -abträgen kommen. Diese können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht genauer beziffert werden. Entwässerungen sind nicht vorgesehen. Mit dem Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu rechnen. Natur und Landschaft: Das Plangebiet wird zu rund 92 % als Acker- und zu rund 3,6 % als Grünlandfläche genutzt. Die übrige Fläche setzt sich aus Laubgebüschen, einer Strauchhecke, Saumflächen, Ruderalfluren und einem Wirtschaftsweg zusammen. Die Gehölz- und Saumflächen bleiben in der jetzigen Form erhalten. Die Ackerfläche und die Gehölzstrukturen dienen verschiedenen Tierarten als Lebensraum, z. B. Vögeln und Insekten. Die Landwirtschaftsfläche wird in ein Wohngebiet mit Baugrundstücken für Einfamilien-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser, mit Erschließungsstraßen, mit Anlagen für die Ver- und Entsorgung und mit öffentlichen Grünflächen umgewandelt.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
	fentlichen Grünflächen umgewandelt. Durch das Vorhaben kommt es zu unmittelbaren Beeinträchtigungen derjenigen Tierpopulationen, die die Landwirtschaftsfläche im Plangebiet als Lebensraum nutzen und mittelbar zu Beeinträchtigungen derjenigen Tierpopulationen, für die die angrenzenden bzw. nahegelegenen Kleingewässer, Gehölzbestände, Grünflächen und Säume Lebensräume darstellen. Genauere Angaben zu den vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind dem Punkt 2.2 (Qualitätskriterien) zu entnehmen. Die bisherige Belastung des Bodens und des Grundwassers durch Pestizide und Düngemittel der landwirtschaftlichen Nutzung fällt bei Umsetzung des Vorhabens weg. Der Wirtschafts-/Feldweg am südlichen Rand des Plangebietes soll zu einer Erschließungsstraße ausgebaut werden. Das Landschaftsbild erfährt durch die Schaffung des Wohngebietes eine grundlegende Neugestaltung. Die maximale Firsthöhe der Gebäude beträgt im größten Teil des Gebietes 9,5 m (EFH, RH, DH, max. zwei Vollgeschosse). In einem Streifen am westlichen Rand sind auch 10,5 m möglich (Mehrfamilienhäuser, max. zwei Vollgeschosse). Im größten Teil des Plangebietes entsteht ein Einfamilienhausgebiet. Gehölze in den Gärten und Bäume entlang der Straßen tragen zu einer Durchgrünung des Gebietes bei. Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen führen in geringer Entfernung südwestlich des Plangebietes zur Umwandlung einer rund 4,6 ha großen Ackerfläche in eine dauerhafte Ackerbrache (0,5 ha) und eine extensive Mähwiese (4,2 ha).
1.3 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung	Es entstehen die für ein Wohngebiet, das vorwiegend aus Einfamilienhäusern besteht, in Art und Umfang typischen häuslichen Abfälle und Schmutzwässer. Die Abfälle werden gemäß der bestehenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises regelmäßig abgeholt und bestimmungsgemäß entsorgt. Die Schmutzwässer gelangen über eine herzustellende Kanalisation in die Kläranlage Tessin. Das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen fließt in die herzustellende Regenwasserkanalisation innerhalb der Straßen und wird außerhalb des Plangebietes der bestehenden Vorflutleitung 19/12a zugeführt, die zum Anlagenbestand des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ gehört.
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch - Stoffeinträge in Boden und Wasser, - (Ab)Wärme, - Erschütterungen, - Geräusche, - ionisierende Strahlungen, - elektromagnetische Felder,	Nach Errichtung des Wohngebietes ist nicht mit der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden oder sonstigen Belästigungen zu rechnen, die über die für ein Wohngebiet typischen Emissionen hinausgehen. Baubedingte potenzielle Wirkungen ergeben sich aus der zeitlich begrenzten Inanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtungen, die Einrichtung von Arbeitsstreifen und Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Geländemodellierungen sowie für Bauverkehrsflächen. Es können temporäre Scheueffekte für Tiere im Umfeld, temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel sowie temporäre optische und akustische Störungen und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Baulärm auftreten. Betriebsbedingte Auswirkungen für die Umgebung des Plangebietes ergeben sich vorrangig durch optische Störungen, durch Lärmbelastigungen und durch gasförmige Emissionen aufgrund des Fahrzeugverkehrs, des Aufenthaltes der Bewohner auf den Grundstücken und aufgrund der energetischen Versorgung der Gebäude. Zur Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes gemäß Wasserrahmenrichtlinie erfolgt voraussichtlich 2024 der Neubau der Kläranlage Tessin zur Erweiterung und Verbesserung.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
- Lichteinwirkungen, - Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	rung der Reinigungsleistung. Das Projekt, das am nordöstlichen Rand von Tessin neben der vorhandenen Kläranlage realisiert wird, befindet sich in der planerischen Umsetzung. In der konkreten Planung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg befindet sich auch die Renaturierung der Recknitz auf dem Gebiet der Stadt Tessin (außerhalb des Plangebietes).
1.5 Unfallrisiko, insbes. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?	Das Vorhaben erfordert nicht den Umgang mit solchen Stoffen. Es besteht nur ein geringes Unfallrisiko, z.B. durch Leckagen bei Bau- oder anderen Fahrzeugen.
2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Das Plangebiet wird zu rund 92 % als Acker- und zu rund 3,6 % als Grünlandfläche genutzt. Die übrige Fläche setzt sich aus Gehölz- und Saumflächen, ruderalen Staudenfluren sowie einem Wirtschafts-/Feldweg zusammen. In nördlicher Richtung grenzen das zurzeit entstehende Wohngebiet „Am Recknitzpark“ (B-Plan Nr. 15) und die Ortslage Klein Tessin an das Plangebiet an. Östlich befindet sich in geringer Entfernung das Wohngebiet „Am Spälbarg“ (ca. 150 m). Etwa 180 m nordwestlich von der Grenze des Plangebietes entfernt ist ein Umspannwerk gelegen. In ähnlicher Entfernung liegen nordwestlich bzw. nordöstlich ein Landmaschinenhandel, ein Baustoffhandel, ein Getränkemarkt und ein Autohandel. Die Bundesstraße B 110 befindet sich rund 300 m nördlich vom Plangebiet. Durch das Umspannwerk ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das geplante Wohngebiet. Dies ist das Ergebnis einer schalltechnischen Stellungnahme vom 18.01.2021. Negative Auswirkungen sind auch nicht durch die anderen genannten Unternehmen zu erwarten.
2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsraum, -bild) Tiere und Pflanzen	Tiere und Pflanzen Das Plangebiet und umgebende Flächen befinden sich im Aktionsradius der in Mecklenburg-Vorpommern verbreiteten Amphibienarten und stellt in Teilen ein terrestrisches Teilhabitat z. B. für Laubfrosch und Kammolch dar. Dies betrifft vor allem die Nutzung der Gebüschflächen bzw. Feldhecken und der Säume. Nachweise von Kreuz-, Knoblauch- und Wechselkröte, die die Ackerflächen des Plangebietes

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
Boden Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion, stoffliche Belastung der Böden, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Wasser Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente, Grundwasserbeschaffenheit (Qualität) Luft Luftqualität, z. B. Kurgebiete Landschaftsraum/- bild	tes nutzen könnten, sind in der Region nicht bekannt. Eine Einwanderung von Amphibien auf die Ackerflächen des Plangebietes ist nicht zu erwarten, weil diese kein geeignetes Habitat darstellen. Potenziell vorkommen können auch Erdkröte und Waldeidechse. In Bezug auf Reptilien stellen lediglich die südlichen Randbereiche mit den Gebüschräumen bzw. der Feldhecke ein potenzielles Habitat für Zauneidechsen dar. Da es sich jedoch nicht um ein Optimalhabitat handelt, dürfte die Besiedlungsdichte sehr gering sein. Eine Einwanderung von Reptilien auf die Ackerflächen des Plangebietes ist nicht zu erwarten, weil diese kein geeignetes Habitat darstellen. Das Plangebiet stellt ein potenzielles Jagdhabitat für die in Mecklenburg-Vorpommern häufigen und weit verbreiteten Fledermausarten dar. Aufgrund der nur geringen Nutzungsintensität zu erwarten. Im Plangebiet ist lediglich eine geringe Nutzungsintensität zu erwarten. Das Plangebiet ist ein Vorkommen der Feldlerche als Brutvogel zu erwarten. Strommasten, die Flächengröße und die benachbarten Nutzungen führen dazu, dass nur mit wenigen Brutpaaren zu rechnen ist. Der Bestand im Wirkbereich (intensive Ackernutzung) wird auf ein Brutpaar je Hektar geschätzt (entspricht ca. 10 - 15 Brutpaare im Plangebiet + Wirkbereich). Als Nahrungsgäste sind auf den Ackerflächen Greifvögel wie Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke zu erwarten. Die am südlichen Rand des Plangebietes vorhandenen Gebüsche/ Feldhecken stellen ein potenzielles Bruthabitat für verschiedene Vogelarten dar, z. B. Neuntöter, Goldammer, Grauhammer und Mönchsgrasmücke. Seltene, gefährdete oder geschützte Pflanzenarten sind nicht im Plangebiet zu finden. Wasser Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet der Stadt Tessin gehört zur Flussgebietseinheit Warnow/ Peene. Zu dieser Flussgebietseinheit gehört auch die Recknitz. Für den B-Plan Nr. 16 ist das gemäß WRRL berichtspflichtige Fließgewässer Recknitz relevant, da der durch das Plangebiet fließende Vorfluter 19/12a in die Recknitz mündet. Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen des Plangebietes wird in den Vorfluter 19/12a eingeleitet. Bestandteil der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß WRRL ist die Aufstellung eines Bewirtschaftungsplanes für die jeweilige Flussgebietseinheit. 2019 hat der 3. Zyklus der Bewirtschaftungsplanung begonnen. 2019 und 2020 wurde eine erneute Bestandsaufnahme der relevanten Wasserkörper durchgeführt und mit einer Neubewertung abgeschlossen. Im Vergleich mit den Bewirtschaftungszielen wurden Defizite ermittelt und Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet. Bis Dezember 2020 wurden die Maßnahmen für den 3. Bewirtschaftungsplan erarbeitet. Seit Dezember 2020 durchläuft der neue Plan ein halbes Jahr eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Er ist ab Dezember 2021 bis 2027 gültig und bindend. Zur Einhaltung des Verschlechterungsverbot und des Verbesserungsgebotes gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt in den kommenden Jahren der Neubau der Kläranlage Tessin zur Erweiterung und Verbesserung der Reinigungsleistung. Das Projekt, das am nordöstlichen Rand von Tessin neben der vorhandenen Kläranlage realisiert wird, befindet sich in der Planungs- und Genehmigungsphase. Mit Einbau eines neuen Reinigungssystems werden sich Verbesserungen für die Wasserqualität der Recknitz ergeben. Die bauliche Umsetzung ist für 2024 vorgesehen. Dem Verbesserungsgebot dienen außerdem die beiden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die südwestlich unweit vom Plangebiet durchgeführt werden. Der Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln in die Recknitz kann durch diese Maßnahmen verringert werden, da die Kompensationsflächen

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
	in geringer Entfernung zum Teufelseebach liegen, der wiederum in die Recknitz mündet. Bei diesen Maßnahmen wird eine rund 4,6 ha große, konventionell bewirtschaftete Ackerfläche in eine extensiv genutzte Grünlandfläche und in eine dauerhafte Ackerbrache umgewandelt. Wesentlich zum guten ökologischen und chemischen Zustand der Recknitz wird außerdem die vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg geplante umfassende Renaturierung der Recknitz auf dem Gebiet der Stadt Tessin beitragen. Diese Maßnahme wird in den nächsten Jahren umgesetzt. Der Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter wird im Zuge der Umsetzung des B-Planes Nr. 16 auch eine Behandlungsanlage für das anfallende Niederschlagswasser im Rahmen der emissionsbezogenen Bewertung und der Regelungen des Arbeitsblattes DWA-A 102 (Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer) vorgeschaltet. Diese Maßnahme dient der Einhaltung des Verschlechterungsverbot gemäß WRRL in Bezug auf die Recknitz. Wie die baulichen Anlagen genau aussehen werden, entscheidet sich nach dem erforderlichen Wirkungsgrad, welcher aus der Bewertung hervorgeht. Diese Bewertung steht noch bevor, sie wird durch das Ingenieurbüro VEAPLAN ROSTOCK GbR durchgeführt. In diesem Zusammenhang stehende Immissionsbetrachtungen in Bezug auf die Niederschlagswasserentwässerung als Beleg für die Einhaltung des Verschlechterungsgebotes gemäß Wasserhaushaltsgesetz (berichtspflichtiges Fließgewässer Recknitz) werden in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg in dem dem B-Plan-Verfahren nachgelagerten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt. Dieses Genehmigungsverfahren betrifft die Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter 19/12a, der das Plangebiet durchquert und in die Recknitz einmündet. Die Abstimmung erfolgte am 23.11.2021. Die zeitliche Einordnung solcher Immissionsbetrachtungen hatte die Untere Wasserbehörde des LK Rostock bereits in ihrer Stellungnahme vom 29.04.2021 zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 16 angeregt. Gemäß den Angaben des Bewirtschaftungsplanes nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit Warnow/ Peene, zu der auch das Plangebiet gehört, liegt beim B-Plan Nr. 16 der Grundwasserkörper WP_KO_1 „Recknitz“ vor. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers in Hauptgrundwasserleitern und der Zustand hinsichtlich Nitrat werden als gut angesehen (ebd.). In Bezug auf Pestizide ist dies ebenso (ebd.). Die gleiche Beurteilung gilt für die Beurteilung des Zustandes hinsichtlich Schadstoffen nach Anhang II und anderer Schadstoffe sowie in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand (ebd.). Der Bewirtschaftungsplan gibt bei den Bewirtschaftungszielen der Grundwasserkörper für den vorliegenden Grundwasserkörper bei den Kategorien „Menge“ und „Chemie“ die Einstufung „Zielerreichung 2015“ an. Der Grundwasserflurabstand liegt im überwiegenden Teil des Plangebietes bei ≤ 5 m, im südlichen Teil des Plangebietes auch zwischen 5 m und 10 m. Der mittlere sommerliche Grundwasserflurabstand beträgt 1,90 m, die mittlere Jahresniederschlagssumme 610 mm/a (Reihe 1971-2000). In Bezug auf die Grundwasserressourcen gehört das Plangebiet zu einem Bereich, in dem ein potenziell nutzbares Dargebot guter Gewinnbarkeit und Qualität vorhanden ist. Die Mächtigkeit bindiger Deckschichten beträgt 5 - 10 m; der Grundwasserleiter ist quasi bedeckt und die Geschütztheit weist einen mittleren Wert auf.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
	Boden Im Planungsgebiet dominieren tiefgründige Geschiebemergelablagerungen des Spätglazials. Diese sind zwischenzeitlich oberflächennah zu Geschiebelehm verwittert (entkalkt) und/ oder durch Bodenwasereinflüsse in variierender Stärke aufgeweicht. Oberhalb der bindigen Geschiebelehm- und Geschiebemergelablagerungen treten in variierender Mächtigkeit vermutlich Ablagerungen von Schmelzwasser- und Beckensanden auf, bereichsweise auch Beckenschluffe. Die Mutterboden-Deckschichten innerhalb des geplanten Baugebietes sind wahrscheinlich z. T. durch Bewirtschaftung in ihrer natürlichen Lagerung gestört. Aufgrund der Analyseergebnisse von Untersuchungen aus der Nachbarschaft des Plangebietes handelt es sich in Bezug auf Schadstoffgehalte bei den Oberböden vermutlich um unbelastete Mutterböden, die für die weitere Verwendung geeignet sein dürften. Reliefbedingt ist in Teilen des Plangebietes bei Starkregen mit Bodenerosion auf der Ackerfläche zu rechnen, wenn keine Vegetationsbedeckung vorhanden ist. Durch die intensive Ackernutzung ist die Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet teilweise eingeschränkt. Luft Bezüglich der Luftqualität liegen für das Plangebiet keine genaueren Angaben vor. Da es sich beim Gemeindegebiet Tessin um einen ländlichen Raum handelt, ist mit geringen Belastungen zu rechnen. Wichtigste Emittenten von Luftschadstoffen sind im ländlichen Raum die Landwirtschaft (Staub während der Ernteperioden) und der Straßenverkehr (Kohlenmonoxide, Stickoxide, Benzol). Geringe Belastungen rühren von der A 20 (ca. 1000 m südlich des Plangebietes) und der B 110 (nördlich, ca. 300 m) her. Biotoptypen Im Plangebiet kommen die Biotoptypen „Lehm- bzw. Tonacker“, „Rudera Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte“, „Artenarmes Frischgrünland“, „Strauchhecke“, „Mesophiles Laubgebüsch“ und „Wirtschaftsweg (nicht versiegelt)“ vor. Die Gehölzbiotope und der Wirtschaftsweg sind am südlichen Rand des Plangebietes zu finden. Bei der Strauchhecke handelt es sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V. Ebenfalls bedeutsam für den Naturschutz sind die Gebüschflächen, die sich auf der südlichen Seite des Wirtschaftsweges befinden. Landschaftsraum/-bild Das Plangebiet gehört zu einem Gebiet, das westlich und nordwestlich von Tessin großräumig landwirtschaftlich, vor allem ackerbaulich genutzt wird. Die beiden Landschaftsbildräume, zu denen das Plangebiet gehört (nördliche Hälfte: 633, Urban 2, Urbane Raum, südliche Hälfte: Nr. 592, III 4-32, Ackerflächen nordwestlich Tessins), werden im Kartenportal Umwelt M-V in der nördlichen Hälfte mit „urban“ und in der südlichen Hälfte mit „gering bis mittel“ bewertet.
2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen	

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhangs III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.	
2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 – 8 BNatSchG	Das Plangebiet und angrenzende Flächen sind nicht Bestandteile von internationalen Schutzgebieten. In einer Entfernung von rund 500 m bzw. 600 m vom Rand des Plangebietes befinden sich in südlicher bzw. südöstlicher Richtung das FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“.
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	Das Plangebiet und angrenzende Flächen sind nicht Bestandteile von Naturschutzgebieten.
2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	Das Plangebiet und angrenzende Flächen sind nicht Bestandteile von Nationalparken.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 BNatSchG	Das Plangebiet und angrenzende Flächen sind nicht Bestandteile eines Biosphärenreservates oder eines Landschaftsschutzgebietes. In südlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von rund 400 m vom Plangebiet das 5001 ha große Landschaftsschutzgebiet L 125 „Wesselstorf“.
2.3.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Bestandteil des Planungsgebietes ist das rund 1.370 m große geschützte Biotop DBR08995. Es handelt sich um eine Strauchhecke; sie liegt am südwestlichen Rand des Plangebietes. Gemäß Naturschutzauflagen M-V ist diese Fläche als „Naturnahes Feldgehölz“ geschützt. Benachbart und teilweise im Plangebiet liegend sind zwei kleinere Laubgebüsche vorhanden, die ebenfalls als geschützte Biotope eingestuft werden können. Im landesweiten Kataster geschützter Biotope sind diese beiden Flächen aber nicht enthalten. Geschützte Geotope sind im Plangebiet oder auf angrenzenden Flächen nicht vorhanden. Die nächstgelegenen geschützten Biotope sind folgende: • rund 250 m westl.: DBR08994 temporäres Kleingewässer, Großröhricht, Soll (Gesetzesbegriff: Sölle), 414 m², • rund 55 m südwestl.: DBR08989 temporäres Kleingewässer, Großröhricht, Großseggenried (Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer einschließlich Ufervegetation), 71 m², • rund 80 m südl.: DBR08986 Gebüsch/ Strauchgruppe (Naturnahe Feldgehölze), 1.146 m², • rund 250 m südöstl.: DBR08996 permanentes Kleingewässer, verboscht, Weide, Soll (Gesetzesbegriff: Sölle), 542 m².
2.3.6 Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 28 und 29 BNatSchG	Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen nicht vorhanden.
2.3.7 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz-, Über-	Der nördliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III des

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
schwemmungsgebiete gemäß 19, 32 WHG bzw. landes-rechtl. Regelungen	Wasserschutzgebietes Tessin. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet nicht im Anstrombereich der Grundwasserfassung liegt. Dadurch ist von einer geringen Beeinflussung der Trinkwasserschutzzone durch den Bebauungsplan auszugehen.
2.3.8 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EU-Richtlinien	nicht vorhanden
2.3.9 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)	nicht vorhanden
2.3.10 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (DSchG) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.	Bodendenkmale: Gemäß den Angaben des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V (LAKD, Stellungnahme vom 01.03.2021) sind am östlichen Rand des Plangebietes ein vermutetes Bodendenkmal und eine kleine Teilfläche eines weiteren vermuteten Bodendenkmals bekannt (beide mit blauer Kennzeichnung). Das LAKD weist darauf hin, dass die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale ausmachen. Daher muss mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Baudenkmale: Baudenkmale sind weder im Plangebiet noch auf angrenzenden Flächen vorhanden.